

Juristendeutsch

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **30 (1974)**

Heft 6

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

„Der beklagtische Kostenvorschuß“

Gerichtsakten durchlesen ist für den Sprachfreund selten ein reines Vergnügen. Er begegnet da oft einem Stil und einem Vokabular, die ihn befremden. Daß er trotzdem in den meisten Fällen noch einigermaßen drauskommt, ist ihm ein schwacher Trost.

Der Urteilsspruch eines Amtsgerichts, der vor mir liegt, ist schon als Ganzes kein Muster eleganter Sprache. Das mag noch hingehen; kann man von einem Gerichtsschreiber doch nicht verlangen, daß er neben den unerläßlichen juristischen Fachkenntnissen auch noch dichterische Fähigkeiten habe. Man muß froh sein, wenn er, was zu sagen ist, in verständliche, wenn auch zuweilen etwas holprige Sätze zu kleiden weiß. Verständlich? In dem gewichtigen Dokument vor mir gibt es Stellen, aus denen ich auch bei mehrmaligem Lesen nicht klug werde. Aber das hängt vielleicht mit meiner Begriffsstutzigkeit zusammen. Der folgende Satz gehört noch zu den „leichteren Fällen“: „Die ergangenen Kosten werden mit der Hauptsache verlegt.“ Da hört das sichere Verstehen des Laien schon auf, und das Erraten beginnt. Errät er richtig, dürfte der Satz bedeuten, daß die Kosten zu denen der Hauptsache *geschlagen*, mit ihnen *zusammengelegt* werden. Verlegt? Mir genügt, daß ich meine Brille, daß ein Verlag Bücher und ein Installateur Rohre verlegen kann, wobei dieses „verlegen“ jedesmal eine andere Bedeutung hat. Wenn nun ein Gericht gar noch Kosten verlegen will, erhebe ich gegen das Urteil Kassationsbeschwerde — wegen Formfehlers.

Der zweite Brocken in dem Dokument, den ich nicht zu schlucken vermag, ist der „beklagtische Kostenvorschuß“ (an anderer Stelle ist vom „beklagtischen Armenrechtsgesuch“ die Rede). Hier zeigt sich, daß man mit den deutschen Suffixen nicht nach Belieben umgehen darf. Was dem einen recht, ist dem andern nicht immer billig, in der Grammatik jedenfalls nicht. Man kann von sommerlicher Kleidung, von herbstlicher Stimmung, von winterlicher Kälte, nicht aber von frühlinglicher Blütenpracht sprechen. So ist auch dem Gerichtsschreiber zwar das *klägerische Begehren*, nicht aber der *beklagtische Kostenvorschuß* zu gestatten. Denn wenn derlei im Zivilprozeß zulässig wäre, dann müßte man im Strafprozeß auch den *angeklagtischen Anwalt* plädieren lassen. Wem käme so etwas in den Sinn? Da würde doch jeder vom *Anwalt des Angeklagten* sprechen. Womit der Ausweg gezeigt ist, der da heißt: Genitiv. Der *Kostenvorschuß des Beklagten* ist in unserm Fall die einzig mögliche Form. Und was das *klägerische Begehren* betrifft, ich würde auch ihm das *Begehren des Klägers* bei weitem vorziehen.

Wie wär's, wenn man den künftigen Rechtsgelehrten, denen man so leichtfertig die Mühsal des Lateins abzunehmen bereit ist, dafür wenigstens eine Pflichtvorlesung „Deutsch für Juristen“ zumutete? Vielleicht hätten kommende Generationen von Klägern und Beklagten mit dem Lesen und Verstehen von Gerichtsurteilen dann etwas weniger Mühe. wh. („NZZ“)